

# RS Vwgh 1997/1/29 96/16/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §200 Abs2;

BewG 1955 §17 Abs3;

## Rechtssatz

§ 17 Abs 3 BewG kann als Ausnahmeregelung zur Grundregel des§ 200 Abs 2 BAO verstanden werden. Aus den im§ 17 Abs 3 BewG gebrauchten Worten "in Zukunft" und "voraussichtlich" ist nämlich zu erkennen, daß der Jahreswert der Nutzungen oder Leistungen bereits vor Beseitigung der Ungewißheit - und zwar endgültig - zu ermitteln ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160084.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)